

außerhalb des Landes eine Rolle spielte. Daneben wurde der Wehrhaftigkeit des Territoriums in Form der Forderung einer gesteigerten Pferdezucht gedacht. 1482 kam die Regelung des Münzwesens neu hinzu, womit einer Verschlechterung des Geldwertes vorgebeugt werden sollte. Ebenso neu war die Festsetzung der Löhne für Dienstboten und Werkleute sowie der Beköstigung der letzteren. Die Polizeivorschriften berührten jetzt auch die städtische Bevölkerung, bei der man drei größere Gruppen unterschied. Die geistliche Gerichtsbarkeit spielt in der Gesetzgebung von 1482 keine Rolle mehr, nachdem man bereits längere Zeit vorher Zugeständnisse an dieselbe hatte machen müssen.

W. M.

---

Otto P. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Ius Romanum in Helvetia 1) Basel und Stuttgart 1964, Verlag Helbing & Lichtenhahn, 133 S. — Die vorliegende Arbeit ist der erste Band der neuen Reihe „Ius Romanum in Helvetia“ (Forschungen zur Geschichte des römischen Rechts in der Schweiz) und hat die Erforschung des rezeptionsgeschichtlichen Einflusses des geistlichen Gerichts sowie seiner Träger im Bistum Chur zum Gegenstand. Ausschließlich auf der Grundlage eines umfangreichen Quellenbestandes, etwa 10 000 Urkunden, gibt der Vf. eine Darstellung der Entstehung des Offizialgerichts, der Aufgaben, Vorbildung und Laufbahn der geistlichen Beamten und Richter. Im Unterschied etwa von den nördlichen und westlichen deutschen Diözesen wie Trier (1221), Straßburg (1248) und Konstanz (1256) ist in Chur der Offizial erstmalig 1273 als Einzelrichter urkundlich nachweisbar, für den Vf. ein weiterer Beweis dafür, daß die neuen Rechtsideen nicht von Italien her, vielmehr von Norden und Westen nach Chur Eingang gefunden haben. Mit Ausnahme des Engadins und des Vintschgaues übt der Offizial seit 1300 die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum Chur aus. Bis zum Jahre 1526 führt der Vf. 35 in der Mehrzahl juristisch vorgebildete Offiziale an. Er kommt zu dem Ergebnis, daß auch hier das neue kanonische Recht ein neues Amt erforderte, nicht aber das neue Amt das neue Recht einführte. Im zweiten Teil versucht der Vf. die Einwirkungen der Rechtsprechung des geistlichen Gerichtes vor allem auf das heimische Sachen- und Erbrecht festzustellen. Dabei werden nur zurückhaltende Schlüsse auf den Umfang und das Maß des Eindringens des römischen Rechts gezogen. Abgesehen von prozeßrechtlichen Begriffen, wie beispielsweise *libellus*, *iuramentum calumniae*, *litiscontestatio* und dem summarischen Verfahren, weisen die Rechtsbegriffe des materiellen deutschen Rechts mit Ausnahme des Testamentsrechts lediglich eine stark romanisierte Terminologie auf. Zuverlässige Aussagen über die Verbreitung des römischen Rechts durch das Offizialat als Repräsentant des Rechtsdenkens können hieraus nicht gewonnen werden. Sicher läßt sich nur feststellen, daß die Einführung des römisch-kanonischen Prozeßrechts an der bischöflichen Kurie eine Umgestaltung und Neuordnung des alten Gerichtswesens zur Folge hatte. Im ganzen gesehen kommt der Vf. zu einem negativen Befund: das Offizialat hat zu einer Verbreitung und tieferen Kenntnis des römischen Rechts im Bistum Chur nicht beigetragen. Ein Verzeichnis der geistlichen Richter und Generalvikare, eine Übersicht über ihr Leben, ihren Studiengang und Wirkungskreis ist ein wertvoller Beitrag zur schweizerischen allgemeinen Geistesgeschichte (S. 49—59). Im Anhang hat der Vf. 190 durch das geistliche Gericht ausgestellte Urkunden verzeichnet (S. 121—125). Ein umfangreiches Namenregister (S. 127—133) erschließt die Arbeit.

H. Schlosser.